

**Satzung
des Landkreises Cochem-Zell
über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren)
für Krippen- und Hortplätze in Kindertageseinrichtungen**

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat auf der Grundlage

des § 90 Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S 2075),

des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 76/2004),

des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I Nr. 57/2005),

des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I Nr.57/2008),

des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S.79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 256) sowie

des § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297)

in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines/Zuständigkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen für unter Zweijährige und Kinder im Schulalter in Kindertageseinrichtungen werden durch den Landkreis Cochem-Zell gemäß § 13 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz vom 15. März 1991 zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben.
- (2) Der Landkreis Cochem-Zell als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt von den Trägern der Kindertageseinrichtung durch Vertrag die Aufgabe, die Elternbeiträge festzusetzen und gegebenenfalls auch anzufordern. Gläubiger der Elternbeiträge und Zahlungen entgegennehmende Stelle bleibt der Träger; die Beitreibung der Beitragsforderung obliegt ihm weiterhin. Der Landkreis Cochem-Zell übernimmt zudem die Aufgaben des Trägers bei Widerspruchs- und Klageverfahren, die die Erhebung von Elternbeiträgen zum Gegenstand haben.

§ 2 Gebührenpflichtiger Personenkreis

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Kinder, die im Rahmen der Vollzeit- oder Bereitschaftspflege nach § 33 SGB VIII in originärer Zuständigkeit und eigener Kostenträgerschaft durch das Jugendamt des Landkreises Cochem-Zell in einer Pflegefamilie im Landkreis Cochem-Zell untergebracht sind und in einer Tageseinrichtung im Landkreis Cochem-Zell betreut werden, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Gebührenzeitraum ist das Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres). Abweichend davon beginnt die Gebührenpflicht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat des Verlassens der Einrichtung vorausgeht. Die Gebührenpflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet auch bei rechtswirksam gekündigtem Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages und damit die Beendigung der Gebührenpflicht ist möglich bei Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde oder dauerhafter Erkrankung des Kindes. Eine Umgehung der Gebührenpflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (insbesondere dem Einkommen), der Familiensituation und dem Betreuungsumfang einen Elternbeitrag zu entrichten (§ 90 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Familien mit vier und mehr Kindern, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden, sind vom Kostenbeitrag befreit.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens gelten die Bestimmungen der §§ 82 bis 84 SGB XII entsprechend.

§ 6 Ermäßigung/Erlass der Elternbeiträge

Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 SGB VIII sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsumfang sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

Bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung haben die Gebührenpflichtigen dem Kreisjugendamt sämtliche für die Elternbeitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Pflicht zur Auskunft ergibt sich aus § 97 a SGB VIII.

- (2) Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Cochem, den 18.01.2021

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem

gez.

Manfred Schnur
Landrat

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge (Krippe und Hort)

Monatliches Einkommen bei 2 Personen	Monatliches Einkommen bei 3 Personen	Monatliches Einkommen bei 4 Personen	Monatliches Einkommen bei 5 Personen	Elternbeitrag ganztags (Betreuung mit Mittagsverpflegung oder 7 und mehr Stunden pro Tag)	Elternbeitrag Teilzeit (< 7 Stunden und ohne Mittagsverpflegung)
bis 1.477 €	bis 1.706 €	bis 2.012 €	bis 2.318 €	53 €	22 €
ab 1.477 €	ab 1.706 €	ab 2.012 €	ab 2.318 €	89 €	55 €
ab 1.650 €	ab 1.956 €	ab 2.262 €	ab 2.568 €	124 €	78 €
ab 1.900 €	ab 2.206 €	ab 2.512 €	ab 2.818 €	160 €	100 €
ab 2.150 €	ab 2.456 €	ab 2.762 €	ab 3.068 €	196 €	122 €
ab 2.400 €	ab 2.706 €	ab 3.012 €	ab 3.318 €	231 €	145 €
ab 2.650 €	ab 2.906 €	ab 3.212 €	ab 3.518 €	267 €	167 €
ab 2.900 €	ab 3.206 €	ab 3.512 €	ab 3.818 €	307 €	192 €